ORTSGEMEINDE FLÖRSHEIM-DALSHEIM DER ORTSBÜRGERMEISTER



Allgemeine Bedingungen

zur Nutzung des Bürgerhauses Flörsheim-Dalsheim

Die Ortsgemeinde Flörsheim-Dalsheim (nachstehend Vermieterin genannt) vermietet das Bürgerhaus an Vereine, Gruppen und Privatpersonen (nachstehend Mieter genannt), zur Abhaltung von Veranstaltungen und Feiern. Der Mieter erkennt die nachstehend aufgeführten "Allgemeine Bedingungen" an. Der Mieter teilt der Vermieterin verbindlich mit, zu welchem Zweck die Anmietung des Bürgerhauses erfolgt. Die Vermieterin kann ohne Angabe von Gründen die Schließung eines Mietvertrages verweigern.

§ 1

- 1. Der Mieter verpflichtet sich, das Gebäude mit seinen Einrichtungen und Anlagen schonend zu behandeln.
- 2. Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Vermieterin sind zu befolgen.

§ 2

- 1. Die Vermieterin übergibt das Bürgerhaus dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand.
- 2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin durch die Vermietung im Rahmen dieses Mietvertrages an den Räumen des Bürgerhauses mit Einrichtungen, Zugangswegen, Parkflächen und Außenanlagen entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB.
- 3. Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder seiner Familienfeier und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstandes stehen.
- 4. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin gegen die Vermieterin, deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 3

1. Für die Vermietung des Bürgerhauses werden folgende Mietpreise erhoben:

| | ۶ | Auswärtige Familien, Vereine und Verbände | |
|---|--|--|--|
| Saal, mit vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen | 150, Euro zzgl. 50, Euro Reinigungspauschale | 300, Euro zzgl. 50, Euro Reinigungspauschale | |
| Beschallungsanlage mit Powermixer, Lautsprecher, CD-Player und Mikrofon | 30, Euro | 60 Euro | |



Für mehrtägige Veranstaltungen wird auf den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag eine Ermäßigung von 50 % auf den oben genannten Mietpreis gewährt.

- 2. Mit Schließung des Mietvertrages ist eine Kaution in Höhe von 300,-€ zu entrichten.
- 3. Regelung bei Absage der Nutzung, Fälligkeit eines Stornoentgelts
 - a. Bei einer Absage durch die Ortsgemeinde wird kein Nutzungsentgelt erhoben
 - b. Bei einer Absage durch den Mieter ist folgendes Stornoentgelt zu zahlen:
 - i. Absage einen Monat und kürzer vor dem vereinbarten Nutzungstermin: 50% des vereinbarten Nutzungsentgelts
 - ii. Absage 3 Monate bis länger als 1 Monat vor dem vereinbarten Nutzungstermin: 30% des vereinbarten Nutzungsentgelts

Der Ortsbürgermeister ist in Härtefällen berechtigt, auf ein Stornoentgelt zu verzichten.

- 4. Die Miete beinhaltet **nicht** die Entsorgung von anfallendem Abfall und Müll. Der Mieter hat anfallenden Abfall und Müll auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die gemieteten Räume, Einrichtungen, Ausstattungen und angegliederten Anlagen bis zum vereinbarten Abnahmetermin besenrein bzw. in Zustand zu hinterlassen, wie sie angetroffen wurden. Eventuell vorhandene Flecken oder sonstige Verschmutzungen auf den Böden des Bürgerhauses und der vorhandenen Einrichtungen, welche durch die Besenreinigung nicht entfernt werden können, sind ebenfalls zu entfernen. Die ausgehändigten Schlüssel gemäß Empfangsbescheinigung sind der Vermieterin oder einem Beauftragten abzugeben. Die Zahlung der Reinigungspauschale entbindet nicht von der Reinigungspflicht nach Nr. 5 der Vereinbarung.
- 6. Beschädigte oder zerstörte Einrichtungen, Einrichtungsgegenstände und/oder Ausstattungsgegenstände werden von der Vermieterin, auf Kosten des Mieters, repariert. Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, auf Kosten des Mieters ersetzt. Für Ausstattungsgegenstände gilt die beigefügte Preisliste.

§ 4

Dem Ortsbürgermeister bleibt es vorbehalten in Einzelfällen von der Mietregelung gemäß § 3 Abs. 1, abzuweichen. Dies gilt zum Beispiel bei Miete des Bürgerhauses für gemeinnützige, soziale, kulturelle und humanitäre Zwecke.

8 5

Der Mieter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die <u>Nachtruhe ab 22.00 Uhr</u> eingehalten wird und auch ansonsten darauf hinzuwirken hat, dass unnötige Belästigungen des Gaststättenbetriebs und der Nachbarschaft unterbleiben.

§ 6

Bei öffentlichen und/oder kommerziellen Veranstaltungen soll bei Ausschank von Wein, auf das Angebot von ortsansässigen Winzern zurückgegriffen werden.

§ 7

Sonderregelungen oder sonstige Vereinbarungen, welche vertraglich nicht geregelt oder nicht Bestandteil des Mietvertrages sind, behält sich der Ortsbürgermeister vor. Diese Regelungen oder Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Mit Schließung eines Mietvertrages für das Bürgerhaus werden diese Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung des Bürgerhauses Flörsheim-Dalsheim anerkannt und sind damit Bestandteil des Mietvertrages.



Ausstattungsgegenstände

| Ausstattungsgegenstand | | An | zahl | Benötigt werden |
|--|------------------------------|--------|----------------|-------------------------|
| Tische (160 x 70 cm); max. 3 Personen/Seite | | 4 | 10 | |
| Eckverbinder für Tische | | | 4 | |
| Stühle | | 2. | 50 | |
| Bühnenteile (200 x 100 cm) | | 2 | 20 | |
| Treppe zur Bühne, halbes Bühnenteil | | | 1 | |
| Geländer für Treppe zur Bühne | | | 1 | |
| Beschallungsanlage mit Powermixer, Lautsprecher, CD- Player, Mikrofon | | | 1 | |
| | | Anzahl | Wert/ Stück | Schrank bitte ankreuzen |
| Schrank 1 | gewerbl. Kaffeemaschine | 1 | 120,00 € | |
| | Kaffeekannen | 18 | 10,00 € | |
| Schrank 2 | Messer | 200 | 1,50 € | |
| | Gabel | 200 | 1,50 € | |
| | Löffel | 200 | 1,50 € | |
| | Suppentassen | 120 | 3,00 € | |
| | Unterteller für Suppentassen | 120 | 2,00 € | |
| | Flache Teller | 130 | 3,00 € | |
| Schrank 3 | Weizenbiergläser (0,5 l) | 50 | 4,00 € | |
| | Pilsgläser (0,3 l) | 120 | 3,00 € | |
| Schrank 4 | Glasbierkrüge (0,4 ltr.) | 140 | 3,00 € | |
| Schrank 5 | Weingläser (0,2 ltr.) | 100 | 2,50 € | |
| | Sektgläser (0,1 ltr.) | 100 | 2,50 € | |
| | Limogläser (0,2 ltr.) | 140 | 2,00 € | |
| | Limogläser (0,4 ltr.) | 140 | 3,00 € | |
| Schrank 7 | Kaffeelöffel | 150 | 1,00 € | |
| | Kuchengabel | 150 | 1,00€ | |
| | Kaffeetasse | 190 | 2,00 € | |
| | Untertasse | 190 | 1,50 € | |
| | Kuchenteller | 140 | 2,50 € | |

Vorstehend aufgeführte Ausstattungsgegenstände werden bestellt und sind bei Empfang nachzuzählen. Eventuell fehlende oder beschädigte Teile werden gemäß den angegebenen Werten berechnet.